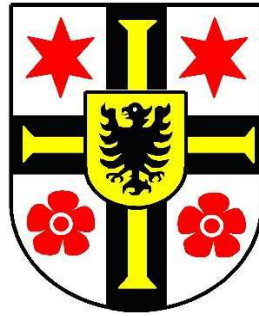


Bereitstellungstag: 23.12.2024



# Öffentliche Bekanntmachung

**Stadt Bad Mergentheim**

## **S a t z u n g**

**über die Erhebung der Kurtaxe**

**(Kurtaxesatzung)**

**vom 19.12.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) Die Stadt Bad Mergentheim erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken durch die Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH (im folgenden Kurverwaltung genannt) bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck von der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne von § 8 eine Kurtaxe. Daneben kann die Kurverwaltung für die Benutzung eigener Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, ein privatrechtliches Eintrittsgeld erheben. Dies gilt auch für den einmaligen Eintritt in den Kurpark.
- (2) Die Stadt Bad Mergentheim beauftragt die Kurverwaltung, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Das Nähere wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

## **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt Bad Mergentheim (Erholungsgebiet) aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt Bad Mergentheim, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurstadt aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Stadt Bad Mergentheim arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

## **§ 3 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet setzt sich aus folgenden zwei Kurbezirken zusammen:

1. Kurbezirk I, bestehend aus

a) dem Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt ohne das Gebiet des Campingplatzes Willinger Tal (Flurstücke 3052 und 3052/1),

b) dem an den Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt angrenzenden Teil des Stadtteils Löffelstelzen. Die Begrenzung dieses Gebiets verläuft von der Markungsgrenze entlang der Löffelstelzer Straße (Flurstück 902/2), Waldstraße (Flurstück 901), Bismarckstraße (Flurstück 950) und Arkaustraße (Flurstück 937) bis zur Südgrenze von Flurstück 949/2. Von hier aus folgt die Begrenzung auf ca. 5 m der Südgrenze dieses Flurstücks bis zu dem Schnittpunkt an der Nordostecke des Flurstücks 948/2 und verläuft von dort entlang der östlichen bzw. süd-östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur Markungsgrenze;

2. Kurbezirk II, bestehend aus

dem übrigen Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim.

## **§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Der Maßstab und die Höhe der Kurtaxe ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Im Laufe eines Kalenderjahres wird die Kurtaxe im Kurbezirk I für höchstens 42 Tage, im Kurbezirk II für höchstens 28 Tage erhoben.

- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt Bad Mergentheim nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
  3. Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Zeugnis eines Arztes, der zu der befreienden Person nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und an einer solchen Person nicht beteiligt sein darf. Der Nachweis ist unaufgefordert spätestens 3 Tage nach Feststellung der Bettlägerigkeit vorzulegen. Die Stadt kann andere Nachweise, z. B. ein amtsärztliches Zeugnis verlangen
  4. Reisegruppen ab 15 Personen, die in Bad Mergentheim nur eine Nacht verbringen und die über/mit einen/einem Reiseveranstalter gebucht haben.
  5. Begleitpersonen in Akutkliniken.
- (2) Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:
  1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Erhebungsgebiet aufhalten.
  2. Teilnehmer an Tagungen, beruflich bedingten Lehrgängen und Kursen sowie an Sportveranstaltungen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
  3. Besucher im Rahmen von Städtepartnerschaften.
  4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, die nach dem Eintrag im Schwerbehindertenausweis oder aufgrund amtsärztlicher Bescheinigung auf eine ständige Begleitperson angewiesen sind.

Befreiungen nach Absatz 2 müssen innerhalb von drei Werktagen nach der Ankunft bei der Kurverwaltung beantragt werden. Die maßgeblichen Verhältnisse sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

- (3) Auf Antrag wird die Kurtaxe ermäßigt bei:
1. schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 % um 30 v. H.
  2. Reisegruppen ab 15 Personen um 50 v. H.

Der Antrag auf Ermäßigung der Kurtaxe muss innerhalb von drei Werktagen nach der Ankunft bei der Kurverwaltung gestellt werden. Andernfalls beginnt die Ermäßigung frühestens am Tag der Antragstellung. Die maßgeblichen Verhältnisse sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Liegen beide Voraussetzungen zur Ermäßigung vor, wird die Kurtaxe nur einmal um 50 % ermäßigt.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt oder nach § 5 Abs. 1 Nr 1, 4, 5 oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei Benutzung der in § 7 aufgeführten Einrichtungen unaufgefordert vorzulegen. Missbräuchliche Verwendung hat die Einziehung zur Folge.
- a) Kurkarten für Personen bis zu drei Kalendertagen Aufenthalt, werden nur mit dem Tag der Ankunft und dem Abreisetag ausgestellt.
- b) Kurkarten für Personen mit mehr als drei Kalendertagen Aufenthalt, werden mit dem Tag der Ankunft und dem voraussichtlichen Abreisetag sowie mit dem Namen des Inhabers ausgestellt.
- (2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 erhalten nach Zahlung der durch Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskurkarte.
- (3) Personen, die ihre Hauptwohnung im Main-Tauber-Kreis haben und nicht der Kurtaxe unterliegen, können zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen eine Jahres-Einwohnerkarte erwerben. Das Entgelt hierfür ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Bei Verlust der Kurkarte wird auf Antrag gegen eine Gebühr von 5 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt

## **§ 7 Rechte des Inhabers einer Kurkarte sowie einer Jahres-Einwohnerkarte**

Die Kurkarte sowie die Jahres-Einwohnerkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit

1. zur Teilnahme an der Trinkkur;
2. zum Besuch des Kurparks und der Kurkonzerte;

3. zur Benutzung der Wandelhalle und des Hauses des Kurgastes während deren Öffnungszeiten;
4. zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen beim Angebot des Instituts für Bad Mergentheimer Kurmedizin und Gesundheitsbildung;
5. zu ermäßigtem Eintritt bei denjenigen Veranstaltungen der Kurverwaltung, für die ein gesondertes Eintrittsgeld erhoben wird;
6. zu ermäßigtem Eintritt beim Besuch der Solymar Therme;
7. zur kostenlosen Nutzung des Stadtbusverkehrs Bad Mergentheim, **dies gilt nicht für den Inhaber einer Jahres-Einwohnerkarte**;
8. zu weiteren Vergünstigungen, soweit dies auf der Kurkarte bzw. auf der Jahres-Einwohnerkarte ausgedruckt ist oder auf sonstige Weise bekannt gegeben wird.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt Bad Mergentheim. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt Bad Mergentheim fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird durch besonderen Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung (auch Zweitwohnung) als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer bei der Kurverwaltung zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Stadt Bad Mergentheim und der Kurverwaltung anzuzeigen.

- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 9 Abs. 1 und 2 der Kurverwaltung übermittelt werden, sind:
  - a) Name, Vorname,
  - b) Adresse,
  - c) Geburtsdatum,
  - d) An- und Abreisetag,
  - e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 5 Abs. 3),
  - f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 5 Abs. 2)
- (7) Für die Meldung sind die von der Stadt bestimmten Vordrucke zu verwenden.
- (8) Die Meldungen sind in einer den Beherbergern zur Verfügung gestellten Software mit den erforderlichen Gast- bzw. Patientenstammdaten spätestens am Tag der Anreise zu erfassen und auf elektronischem Weg über Internet zu übermitteln. Beherberger, die nicht über einen Internetanschluss verfügen, haben die Meldungen in der Kurverwaltung oder in der Tourist-Info der Stadt zu erfassen bzw. erfassen zu lassen.
- (9) Auf Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.
- (10) Die Stadt und die Kurverwaltung sind berechtigt, die Einhaltung der Meldepflicht während der üblichen Geschäftsstunden in den Betriebsräumen durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

## **§ 10**

### **Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung, die als Zahlstelle der Stadt gilt, abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Reiseunternehmen, die in dem Reiseentgelt Kurtaxe einbeziehen, dass die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben

- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt sowie der Kurverwaltung unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Kurverwaltung abführt;
- c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht meldet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.07.2009 in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 20.12.2024

gez.  
Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage

### zur Satzung der Stadt Bad Mergentheim über die Erhebung einer Kurtaxe

(zu §§ 4 und 6)

1. Die **Kurtaxe** beträgt je Person und Aufenthaltstag

	Euro
1.1 im Kurbezirk I	2,95
1.2 im Kurbezirk II	1,90

2. Die **pauschale Jahreskurtaxe** nach § 4 Abs. 3 der Satzung beträgt

	Euro
2.1 im Kurbezirk I	88,00
2.2 im Kurbezirk II	44,00

3. Das Entgelt für die **Jahreskur-Einwohnerkarte** (§ 6 Abs. 3 der Satzung) beträgt

	Euro
3.1 für die Einzelkarte	27,50
3.2 für die Familienkarte (einschließlich Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	44,00

Die Kurtaxesätze enthalten die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.